

Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus Hohenhorn (Allgemeine Mietbedingungen)

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2010 folgende Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus erlassen:

§ 1 Vorwort

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Gemeinde Hohenhorn (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit dem Antragsteller ab.
2. Antragsteller kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.
3. Der Antrag zur Anmietung von Räumen im Gemeindehaus ist vom Antragsteller auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Vordruck zu stellen. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreter kommt der Mietvertrag zustande.
4. Für regelmäßige Veranstaltungen ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich.

§ 3 Antragsverfahren

1. Für die Anmietung der Gemeinderäume bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen vorformulierten Antrag, mit dessen Unterschrift der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt.
2. Die Anträge nach Abs. 1 Satz 2 sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn beim Bürgermeister einzureichen.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen Vertreter entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar und Außenanlage) umgehend dem Bürgermeister bzw. dessen Vertreter zu melden,
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinderäume keine Schäden am/im Gemeindehaus und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem Zustand hinterlassen werden, der eine sofortige Weitervermietung ermöglicht,
 - d. die anfallenden Abfälle (aus allen genutzten Räumen) selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen,
 - e. verschüttete Flüssigkeiten sofort aufzunehmen (ohne Putzmittel).
2. Das Gemeindehaus ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die gefliesten Räume sind aufzuwischen. Die Säle **dürfen nicht** gewischt werden. Sie sind zu fegen/saugen und besenrein zu übergeben. Das Geschirr ist gesäubert wegzuräumen.
3. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich und gesäubert aufzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Die Alarmanlage ist scharf zu schalten. Alle Mieter haben die Pflicht, in den genutzten Räumen das Licht und elektrische Geräte auszuschalten. Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist dem Bürgermeister zu melden.
4. Die Feuerwehrezufahrt und die Feuerwehroparkplätze sind ausnahmslos freizuhalten.
5. Das gesetzliche Rauchverbot gilt in allen Räumen des Hauses.
6. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind strikt einzuhalten.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Störung (z.B. laute Musik) der Nachbarschaft oder anderer Veranstaltungen im Gemeindehaus erfolgt.
8. Der Mieter stellt sicher, dass ausschließlich die von ihm angemieteten Räume genutzt werden.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
2. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
3. Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.

§ 6 Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde bzw. sein Vertreter übt das Hausrecht des Gemeindehauses aus. Während der Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinderäumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen (z.B. Gäste, Redner) haben die Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenhorn bzw. des Mieters zu beachten.

§ 7 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich eventueller Vor- und Nacharbeiten) entstehen; Sachschäden nur insoweit, wie sie über die üblichen Gebrauchsabnutzungen hinaus gehen.
2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Nebenkosten (z.B. Rechtsanwalt) in voller Höhe freizuhalten.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeinderäume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Mieter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte in die Gemeinderäume eingebracht haben.
4. Der Mieter trägt die Kosten eines durch Zuwiderhandeln ausgelösten Fehlalarms, sowie bei Verlust die Kosten eines neuen Transponders incl. Sperrung des abhandengekommenen Gerätes.
5. Der Mieter muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche

gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Miete der Gemeinderäumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

6. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von während der Mietzeit beschädigtem und abhanden gekommenem Inventar sind durch den Mieter zu erstatten. Eine Ersatzbeschaffung durch den Mieter ist nicht zulässig.
7. Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Veranstaltung be- oder verhindernden Ereignissen kann der Mieter gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
8. Mietern, die ihrer Reinigungsfrist nach § 4 nicht nachkommen, wird die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Fachkraft auf Rechnung des Mieters übertragen werden. Hierzu bedarf es keiner erneuten Aufforderung, um die sofortige Nutzung der öffentlichen Einrichtung zu gewährleisten.

§ 8 Mietpreis

1. Bei Veranstaltungen bis 18.00 Uhr wird pro Tag folgender Mietpreis fällig für:

a. kleiner Saal	50,00 Euro,
b. großer Saal	60,00 Euro,
c. kleiner und großer Saal	80,00 Euro,
d. Zapfanlage zusätzlich	20,00 Euro.
2. Für Veranstaltungen, die über 20.00 Uhr hinaus und bis max. 6.00 Uhr des Folgetages gehen, wird folgender Mietpreis fällig für:

a. kleiner Saal	80,00 Euro,
b. großer Saal	100,00 Euro,
c. kleiner und großer Saal	150,00 Euro,
d. Zapfanlage zusätzlich	20,00 Euro.
3. Zusätzlich zum Mietpreis aus Abs. 1 und 2 ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten, mit der vor allem Kosten der professionellen Reinigung der Saalböden aber auch allgemeine Verwaltungskosten, die mit der Vermietung der Räume verbunden sind, refinanziert werden.
4. Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu zahlen, mit der eventuell entstehende Schäden aus den Regelungen unter §§ 4 und 7 gedeckt werden. Hierzu können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
5. Mietpreis, Verwaltungskostenpauschale und Kautions sind bei Übergabe fällig und in bar zu entrichten.

6. Veranstaltungen juristischer Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in voller Höhe für die Kosten aus Ziffern 1 bis 3, wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

§ 9 Datenschutz

1. Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 30. Oktober 1991).

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Hohenhorn, den 29.03. 2010

(Siegel)

Hans-Jürgen Meinert
Bürgermeister